OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551142/10/Wim/RKö – 551143/2

Datum: Linz, 10. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des K S und des E L, beide vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. April 2017, GZ: 0051463/2013 BBV N BBV/N133038, betreffend Abweisung des Antrags auf nachträgliche Zuerkennung der Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und Zurückweisung der Anerkennung von Schadenersatzansprüchen im Zuge der Durchführung bezüglich Abflussertüchtigungsmaßnahmen am X-bach in X nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 16. August 2018 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Angelegenheit zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens mit den Beschwerdeführern und Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde im Spruchabschnitt I. das Ansuchen der Beschwerdeführer auf nachträgliche Zuerkennung der Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Durchführung von Abflussertüchtigungsmaßnahmen am X-bach in X zwischen X Straße und der Geschiebesperre „X“ abgewiesen.

Im Spruchabschnitt II. wurde das Ansuchen der Beschwerdeführer auf Anerkennung von Schadenersatzansprüchen zur Abgeltung der im Zuge der Durchführung von (wasserrechtlich bewilligten) Abflussertüchtigungsmaßnahmen am X-bach in X zwischen X Straße und der Geschiebesperre „X“ behaupteten Schäden an ihrem Fischgewässer wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt:

„Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.07.2014 wurde der Stadt Linz die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Abflussertüchtigungsmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang des X-baches von hm 3,5 bis hm 36,3 (X Straße bis Geschiebesperre ‚X‘) erteilt. Auf einer Länge von ca. 3,3 km Länge werden Gerinneaufweitungen, Eintiefungen der Bachsohle, Erhöhungen der Uferkronen und Aufweitungen der Brückenquerschnitte durchgeführt. Diesem Wasserrechtsverfahren wurde die X als betroffene Fischereiberechtigte des X-baches beigezogen.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 haben die Fischereiberechtigten am X Sammelgerinne, K S und E L, für das diesem Bescheid vorangegangene wasserrechtliche Verfahren nachträglich die Einräumung der Parteistellung beantragt. Weiters werden darin Schäden an ihrem Fischgewässer behauptet, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten entstanden seien.

Mit Schreiben vom 09.02.2017 wurde Herrn S und Herrn L im Zuge des Parteiengehörs mitgeteilt, dass seitens der Wasserrechtsbehörde beabsichtigt ist den ggstl. Antrag ab- bzw. zurückzuweisen und die Gründe hierfür umfassend dargelegt.

In der daraufhin eingelangten Stellungnahme der X Rechtsanwälte OG vom 13.03.2017 wurde neuerlich ausgeführt, dass Herrn S und Herrn L im ggstl. wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung als Fischereiberechtigte gemäß §§ 102 Abs. 1 iVm 15 Abs. 1 WRG 1959 zustünde und wurde die Zuerkennung einer Entschädigung nach § 117 WRG 1959 beantragt.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren wurde die X als Fischereiberechtigte am X-bach von der Wasserrechtsbehörde beteiligt, eine Beeinträchtigung anderer bzw. unterliegender Fischereirechte war entsprechend der Aussage des Amtssachverständigen für Fischereiweisen nicht vorhersehbar. Aus diesem Grund wurden seitens der

Wasserrechtsbehörde keine weiteren Fischereiberechtigten dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beigezogen. Es war bei einer projektsgemäßen Durchführung der Abflussertüchtigungsmaßnahmen davon auszugehen, dass sich keine Beeinträchtigung anderer Rechte bzw. weiterer Fischereirechte ergibt. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektsabsichten gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigung von Rechten Dritter kann seitens der Behörde nicht Bedacht genommen werden, weshalb den Antragstellern keine Parteistellung einzuräumen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich zweifelsfrei, dass die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht ausreicht. Es konnte hier mit dem Eintritt einer nachteiligen Wirkung auf das ggstl. Fischereirecht nicht gerechnet werden, weshalb der Antrag vom 16.01.2017 abzuweisen war.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen, im konkreten Fall die §§ 12, 15 und 26 WRG 1959 sowie die diesbezügliche Judikatur unterscheiden grundsätzlich zwischen den Begriffen ‚Entschädigungen' und ‚Schadenersatzansprüche'. Demnach entscheidet die Wasserrechtsbehörde über den Anspruch und die Höhe von Entschädigungen und die Gerichte über Schadenersatzansprüche. Im vorliegenden Fall werden Schäden am Fischgewässer behauptet, die während der Ausführung einer wasserrechtlich bewilligten Anlage entstanden seien, somit bereits entstandene Schäden, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichte und nicht der Wasserrechtsbehörde fallen. Diesbezüglich war der Antrag vom 16.01.2017 wegen Unzuständigkeit bescheidmäßig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

2. Dagegen haben die Beschwerdeführer durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass ihnen im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zukomme, da bei der projektierten Änderung des Bachprofils im Oberlauf eine Berührung von ihren Rechten als unmittelbar anschließende Unterlieger nicht ausgeschlossen werden könne und durch die Umsetzung von Maßnahmen ein solcher Eingriff in ihr Fischereirecht schon tatsächlich erfolgt sei. Sie hätten daher als Parteien dem Verfahren beigezogen werden müssen und insbesondere das Recht gehabt, zu den Gutachten der dem erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen Stellung zu beziehen und Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren.

Nach § 15 Abs. 1 WRG gebühre den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile, worüber die Wasserrechtsbehörde in der Entscheidung abzusprechen habe. Es werde daher beantragt, als geschädigte Fischereiberechtigte nochmals für sämtliche aus dem gegenständlichen Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Dazu wurde die Einholung eines Fischereigutachtens für den erlittenen Schaden beantragt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Fischerei. Dabei wurde auch ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle durchgeführt und wurden die maßgeblichen Gewässerabschnitte besichtigt.

Vom Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde ein Ausdruck der elektronisch geführten Bautagebücher dem Verhandlungsleiter übergeben und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen. Dazu wurde erklärt, dass das mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juli 2014, GZ: 0051463/2013, bewilligte Vorhaben aus insgesamt fünf Bauabschnitten besteht, wobei gewässeraufwärts folgend die Bauabschnitte 1a und 1b in der Zeit von 1. Oktober 2015 bis 25. August 2017 durchgeführt wurden, wobei zunächst der Abschnitt 1a und dann der Abschnitt 1b zur Ausführung gelangte. Der Bauabschnitt 2 soll voraussichtlich mit Ende des kommenden Jahres gestartet werden und in der Folge bis zum Jahr 2025 die restlichen Abschnitte.

Unmittelbar unterhalb des Beginnes des Bauabschnittes 1a beginnt das gegenständliche Fischereirecht der Beschwerdeführer, das sich gewässerabwärts bis zur Firma X an der Landesstraße L X auf eine Länge von ca. 2 km erstreckt.

In der Folge wurde der Amtssachverständige ersucht, eine gutachtliche Äußerung abzugeben zum Beweisthema, ob durch die noch ausständigen Baumaßnahmen bei konsensgemäßer Durchführung eine Beeinträchtigung der Fischwässer der Beschwerdeführer wahrscheinlich ist.

Dazu führte der Amtssachverständige aus:

„Im genannten Bescheid wurden Standardbauauflagen zum Schutz des Gewässers formuliert. Durch die Materialentnahme mittels Baumaschinen und Schüttung von Baustraßen im Gewässer sowie die vorgenommenen Manipulationen kam es über den unmittelbaren Baubereich hinausgehend zu starken Trübungen im X-bach und X Sammelgerinne. In den weiteren Bauvorhaben werden Bereiche berührt, welche es wahrscheinlich machen, dass weitere Trübungen bis in das Sammelgerinne verdriftet werden. Dies ist insbesondere aufgrund der im gegenständlichen Baubereich vorhandenen oberflächlichen Feinsedimentablagerungen als auch der Kolmation des Schotterkörpers mit organischen Feinsedimenten anzunehmen. Daher werden die X Fischereirechte berührt.“

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem von der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem Amtssachverständigen geschilderten Sachverhalt aus.

Das Bewilligungsverfahren wurde ohne Beiziehung der Beschwerdeführer als Fischereiberechtigte durchgeführt. Bei Umsetzung des Bauabschnittes 1a und 1b kam es durch Gewässertrübungen in den Fischwässern der Beschwerdeführer zu

einem Schadensereignis. Auch durch die Ausführung der weiteren Abschnitte können solche Trübungen in ihren Fischgewässern entstehen und damit auch ein allfälliger Schaden.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und wurde auch im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von keiner der Parteien in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind Parteien im wasserrechtlichen Verfahren unter anderem die Fischereiberechtigten.

Gemäß § 15 Abs. 1 WRG 1959 können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, soweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

4.2. Wie die Beschwerdeführer richtig ausführen, kommt nach der ständigen Judikatur Parteistellung im Verfahren bereits dann zu, wenn eine Berührung von geltend gemachten Rechten durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteistellung einer Person nicht zu berühren.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Fischerei sind Beeinträchtigungen auch bei der zukünftigen Ausführung des Vorhabens wahrscheinlich, sodass den Beschwerdeführern eindeutig Parteistellung im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zukommt.

4.3. § 28 Abs. 1-3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lauten:

„(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter

Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.“

4.4. Da den Beschwerdeführern nach den Ergebnissen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens eindeutig Parteistellung zukommt, da auch bei der zukünftigen Ausführung des Vorhabens wahrscheinlich ist, dass ihre Fischgewässer beeinträchtigt werden können, wird die belangte Behörde das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren um die Beiziehung der Fischereiberechtigten zu ergänzen haben und allenfalls einen ergänzenden Bescheid zu erlassen haben, in dem hinsichtlich der Beeinträchtigung des Fischereirechtes eine entsprechende Entschädigung festzusetzen ist.

Da nach Angaben der bauausführenden Stelle der nächste Bauabschnitt erst Ende kommenden Jahres in Angriff genommen werden soll, liegt die Verfahrensergänzung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder im Interesse der Raschheit, noch ist damit eine erhebliche Kostenersparnis verbunden, sodass die Angelegenheit zur Erlassung eines ergänzenden Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen war.

In diesem fortgesetzten Verfahren könnte nach Möglichkeit auch gleichzeitig in einer allfälligen Vereinbarung bzw. Vorschreibung bei Einvernehmen auch der bereits entstandene Schaden mit abgegolten werden. Sollte diesbezüglich kein Einvernehmen erreicht werden können, so müsste mangels Beschwer hinsichtlich dieses Teiles eine Verweisung auf den Zivilrechtsweg erfolgen, wobei jedoch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hier es als sinnvoll erachtet wird, eine einvernehmliche Regelung anzustreben und auch der Eindruck gewonnen werden konnte, dass dies auch von den Beschwerdeführern grundsätzlich so gewollt ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer